jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/21 88/15/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 398;

Rechtssatz

Nur bei Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhaltes kann von einer besonderen Härte iSd§ 212 Abs 1 BAO gesprochen werden (Hinweis E 12.7.1967, 612/67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150045.X02

Im RIS seit

01.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at